

Internat der Meininger Berufsschulen
Am Drachenberg 4b
98617 Meiningen
Tel.: 03693/576125 | Fax: 03693/507295
internatmeiningen.de
E-Mail: internat.meiningen@edu.lra-sm.de



Hausordnung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als Träger dieser Einrichtung kommt der bildungspolitischen Herausforderung nach, Jugendliche bei ihrem ausbildungsbedingten Ortswechsel zu unterstützen. Ihnen wird nicht nur günstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt, sondern auch durch sozialpädagogische Betreuung und sinnvolle Freizeitgestaltung Rückhalt gegeben. Auszubildende, die ihr gewohntes soziales Umfeld verlassen müssen, um sich dieser neuen Lebenssituation zu stellen, können einen Unterkunftsplatz beantragen. Bei der Vergabe des Internatsplatzes sind das Alter und der Anfahrtsweg entscheidend.

1. Allgemeine Regeln

- 1.1 Die Hausordnung ist für alle Bewohner des Internates der Meininger Berufsschulen verbindlich.
- 1.2 Grundlage für das Wohnen im Internat bildet die Anerkennung der Hausordnung, der ausgefüllte und unterschriebene ONLINE - Anmeldebogen (mit 2 Passbildern), die unterschriebene Internatsvereinbarung, eine bestehende Privathaftpflichtversicherung und die hinterlegte Kautions.

Bei Minderjährigen sind die Unterschriften von beiden Sorgeberechtigten/dem gesetzlichen Vertreter notwendig. Bei gemeinsamem Sorgerecht und getrennten Haushalten sind beide Adressen anzugeben. Ein alleiniges Sorgerecht ist auf dem Anmeldebogen anzugeben. Die geforderten Unterlagen sollen mindestens 4 Wochen vor dem Ersteinzug schriftlich eingereicht werden und gelten als verbindlich. Bei Änderung der persönlichen Daten besteht Anzeigepflicht.

- 1.3 Die Anreise mit Anmeldung und der Aushändigung des Zimmerschlüssels erfolgt an Sonn- und Feiertagen von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr und wochentags bis 22:00 Uhr. Am Abreisetag sind die Zimmer bis 7:30 Uhr besenrein zu verlassen.
- 1.4 Der Zimmerschlüssel ist bei Abreise bzw. Abmeldung abzugeben. Erfolgt dies nicht, wird er auf Kosten des Nutzers nachgefertigt. Bei Verlust haftet der Nutzer in voller Höhe der Einbaukosten für die Generalschließanlage.
- 1.5 Um ein geordnetes Zusammenleben im Internat zu ermöglichen, ist gebührende Rücksichtnahme gegenüber den Mitbewohnern, Personal und Anliegern des Wohngebietes sowie Ordnung in allen benutzten Räumen und auf dem Gelände selbstverständlich.

- 1.6 Internatsfremde Personen haben nur nach Anmeldung beim Erzieher und einem Eintrag in das Besucherbuch Zutritt zum Internat!
- 1.7 Das Hausrecht wird von allen Mitarbeitern des Internates der Meininger Berufsschulen wahrgenommen. Sie haben Weisungsrecht gegenüber den Bewohnern des Internates bezüglich der Einhaltung der Hausordnung.
- 1.8 Die Anordnungen des Internatsleiters, der Erzieher sowie der Hausmeister sind verbindlich und von allen Bewohnern zu befolgen.
- 1.9 Der Internatsleitung, den von ihr beauftragten Firmen und dem Hausmeister steht das Recht zu, die Zimmer zu betreten.

2. Zimmer

- 2.1 Wände, Türen, Fenster und Möbel dürfen weder bemalt, beklebt noch anderweitig beschädigt werden.
- 2.2 Das Aushängen und Aufstellen von politischen Symbolen (Flaggen, Bilder, Figuren) ist im Internat nicht gestattet.
- 2.3 Eigentum und Einrichtung des Hauses sind schonend und pfleglich zu behandeln, Schäden und Mängel sind umgehend zu melden. Das Umstellen von Inventar ist nicht gestattet. Bei angerichteten Schäden haftet der Verursacher bzw. die jeweilige Zimmergemeinschaft.
- 2.4 Die ästhetische Ausgestaltung der Wohnräume ist grundsätzlich mit der Internatsleitung abzustimmen.
- 2.5 Die Zimmer werden stichprobenweise auf Ordnung und Sauberkeit des Wohn- und Hygieneraumes durch das Personal des Internates geprüft.
- 2.6 Die Zimmer sind bei Nichtanwesenheit stets unter Verschluss zu halten und jeder Schrank ist zu verschließen. Die Verantwortung hierfür trägt jeder Internatsbewohner selbst. Für eventuelle Diebstähle sowie für beim Auszug zurückgelassene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 2.7 In Zeiträumen, in denen Auszubildende keine Gebühr zahlen, können die Betten bzw. das Zimmer an Dritte weiter überlassen werden. Persönliche Sachen sind für diesen Zeitraum mit nach Hause zu nehmen.
- 2.8 Eine Eigenversorgung ist grundsätzlich nur im Rahmen einer Zusatzversorgung möglich. Deren Zubereitung erfolgt ausschließlich in den Etagenküchen.
- 2.9 Die Einnahme der Teil- /Vollverpflegung über den Betreiber der Mensa erfolgt grundsätzlich im Speisesaal. Das Mitnehmen von Geschirr und Besteck aus dem Speisesaal ist nicht gestattet.
- 2.10 Kochen und Essen ist nur in den Gemeinschaftsküchen und Clubräumen gestattet.
- 2.11 Die Benutzung von privaten elektrischen Koch-, Kühl- und Heizgeräten ist nicht gestattet.

- 2.12 Die Schlüssel für die Gemeinschaftsräume (Clubraum, Küche, Darts-, Sport- und Billardraum) werden bei den Internatsmitarbeitern ausgeliehen und nach Beendigung der Nutzung auch wieder abgegeben. Schlüssel werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 2.13 Bei Ende des Schulturnus erfolgt eine Abnahme des Raumzustandes. Entstandene Mängel, die über eine normale Abnutzung hinausgehen, werden geltend gemacht und sind nach Rechnungslegung zu begleichen.

3. Ordnung und Sicherheit

- 3.1 Aus Gründen der Sicherheit dürfen internatsfremde elektronische Geräte nicht im Internat benutzt werden. Ausnahme hierbei bilden Ladekabel für Handys, Laptops, PCs und Tablets, die im Rahmen der schulischen Ausbildung notwendig sind.

Beim Verlassen der Zimmer sind alle Ladekabel zu ziehen.

Multimediageräte und PCs müssen den TÜV-Vorschriften entsprechen. Das Betreiben erfolgt in Zimmerlautstärke. Bei Benutzung dieser Geräte gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

- 3.2 Das Betreten des Internates während der Schließzeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

- 3.3 Ausgang ist im Interesse einer ausreichenden Nachtruhe und den Anforderungen an die Berufsausbildung täglich bis 22:00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Internatsleitung. Eine Nachweisführung erfolgt im Ausgangsbuch. Alle Bewohner, die das Haus nach 22:00 Uhr betreten, haben sich besonders diszipliniert und rücksichtsvoll zu verhalten.

- 3.4 Entsprechend der Rücksichtnahme auf die Mitbewohner, sind die Nachtruhe um 22:00 Uhr und die Hausruhe ab 23:00 Uhr einzuhalten. Multimediageräte und PCs sowie Handys sind spätestens bei Eintritt der Hausruhe abzuschalten und das Duschen zu beenden. Gegenseitige Besuche in den Zimmern sind bis 22:00 Uhr möglich.

- 3.5 Jeder Internatsbewohner hat rechtzeitig aufzustehen, damit die Erfüllung der persönlichen Pflichten und das pünktliche Erscheinen zur Ausbildung gewährleistet ist. Die Auszubildenden wecken sich selbst.

- 3.6 Alle Internatsbewohner sind verpflichtet, ihre Wohn- und Sanitärräume in einem sauberen Zustand zu halten.

- 3.7 Das Personal des Internates übt im Internat das Hausrecht aus. Bei groben Verstößen und wenn Gefahr im Verzug ist, haben die Mitarbeiter des Internates das Recht die Zimmer zu betreten.

- 3.8 Ein Verbleib im Internat ist bei Erkrankung nicht möglich. Der Bewohner (bei Minderjährigen ein Sorgeberechtigter) muss für den Heimtransport selbst Sorge tragen. Kranke Bewohner, die nicht in die Schule gehen, sind verpflichtet sich bis 07:30 Uhr am Empfang zu melden, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann.

3.9 Bei Hausordnungsverstößen werden angemessene Hausordnungsmaßnahmen getroffen, diese können wie folgt sein:

- Mündliche Abmahnung
- Schriftliche Abmahnung
- Befristetes Benutzungsverbot für die entsprechenden Funktionsräume
- Befristeter Internatsausschluss
- Beendigung des Unterbringungsverhältnisses ohne Wiederaufnahme

3.10 Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen nach dem Thüringer Nichtraucherschutzgesetz verboten. Auf dem gesamten Internats-/Schulgelände besteht Rauchverbot, es darf nur außerhalb auf ausgewiesenen Flächen (Raucherecke) geraucht werden.

Bewohner, die im Internat rauchen, werden mit sofortiger Wirkung des Internates verwiesen und das Unterbringungsverhältnis wird beendet.

Aufgrund der geltenden Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen ist Folgendes zu beachten:

Der Umgang mit offenem Licht ist grundsätzlich verboten.

Bei Havarien bzw. Bränden sind die Rettungswege laut den vorhandenen Fluchtwegeplänen zu benutzen.

3.11 Der Besitz von alkoholischen Getränken und Cannabis ist im Internat und auf dem dazugehörigen Gelände verboten.

3.12 Der Besitz und Genuss von gesetzeswidrigen Suchtmitteln sowie der Besitz von Waffen, das Verbreiten von extremistischen und verfassungsfeindlichen Ideologien in Bild, Ton, Symbolen (Flagge, Sticker, Ketten u.a.) führen zu einer fristlosen Beendigung des Unterbringungsverhältnisses.

3.13 Mit sofortiger Kündigung hat zu rechnen, wer Leben oder Gesundheit sowie Eigentum anderer Personen gefährdet, wer das Haus und seine Einrichtung mutwillig beschädigt, wer fremde Personen im Internat beherbergt, wer wiederholt und grob gegen die Hausordnung verstößt.

3.14 Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich des Internats- und Schulgeländes ist anmeldepflichtig und unterliegt einer Sonderregelung (Parkplatzordnung).

3.15 Ausnahmen zu diesen Festlegungen trifft nur die Internatsleitung.

Meiningen, 01.08.2026



Landrätin

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen